

PLANZEICHEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG



ALLGEMEINES WOHNGEbiet (§ 4 BauNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)

Zahl der Vollgeschosse (Z):

ALS HÖCHSTGRENZE
ALS MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE

II
II - III

3. BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)

OFFENE BAUWEISE (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

BESONDERE (abweichende) BAUWEISE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

BAUGRENZE (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Bestehende Grundstücksgrenze

Geplante Grundstücksgrenze

5. VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

ÖFFENTLICHE STELLPLÄTZE

BEFAHRBARER WOHNWEG

VERKEHRSGRÜN

EINFABRT

6. FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BBauG)

BAUGRUNDSTÜCK FÜR VERSORGSANLAGEN

ELEKTRIZITÄT/UMFORMERSTATION

QUELSAMMELSCHACHT

ABWASSER

7. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)

ÖBERIRDISCH

UNTERIRDISCH

VORHANDENE UND INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
ZU VERLEGENDE PRIVATE WASSERLEITUNGEN

8. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

PRIVATE GRÜNFLÄCHE

PFLANZGEBOT FÜR:

BÄUME

9. FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BBauG)

BAUGRENZE

STELLPLÄTZE

GARAGEN

10. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 u. Abs. 6 BBauG)

MIT GEN- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU
BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BBauG)

GENRECHT

FAHRRECHT

LEITUNGSRECHT

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BBauG)

BAUGESTALTUNG (§ 73 LBO)

FIRSTRICHTUNG

FLACHDACH

SATTELDACH

BÜSCHUNG

STÜTZMAUER

NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET

GRUNDFLÄCHENZAH

BAUWEISE

ZAH

GESCHOSSFLÄCHENZAH

DACHFORM/ DACHNEIGUNG



WOLFACH-KIRNBACH

M. 1:500

Blatt Nr. 2

Geodätisch-technische
Stadt- u. Ländl. Vermessung
Stand: März 1978
Hohen im neuen System

Die Kartendarstellung ist von Kopien amtlicher
Karten übernommen. Die topographische Kartierung
erfolgte partiell auf die topographische Kartierung
mit einzelnen Grenzpunkten aus der Programm-
trischen Stereomeßung.

ALLE MASSE SIND IM
GELÄNDE ZU PRÜFEN!

GH	Max. zulässige Gebäudehöhe (GH)		Dach- neigung
	bergs	tals	
①	4,00 m	7,00 m	Geneigte Dächer: mind. 30° bis max. 40°
②	3,50 m	8,75 m	
③	4,00 m	9,25 m	

STADT WOLFACH

BEBAUUNGSPLAN
«UNTERWÖHRLEHOF»

Plan 1.1 ZEICHNERISCHER TEIL M. 1:500

Stadt Wolfach
Der Bürgermeister

Planung Dez. 86

Büro für Stadt- und Regionalplanung
Prof. E. Hangarter + Partner, 7502 Malsch